

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2021 - 2026	Beschluss-Nr: 0168/2022/3.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Straßenausbaubeiträge Nordseestraße Endgültige Abrechnung des 1. Abschnitts		
<u>Beratungsfolge:</u> 20.04.2022 Verwaltungsausschuss nicht öffentlich 26.04.2022 Rat der Stadt Norden öffentlich		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Mispelkamp, 3.3		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr

Beschlussvorschlag:

1. Der Zeitpunkt der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme wird gemäß § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Norden vom 08.02.2005, zuletzt geändert am 08.10.2015, auf den 23.03.2021 festgesetzt.
2. Der beitragsfähige Aufwand wird gemäß § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung auf 638.897,18 € festgesetzt, der umlagefähige Aufwand beträgt gemäß § 4 (2) Nr. 2 a), b) und c) der Straßenausbaubeitragssatzung 316.502,21 €.
3. Die Grenzen des Abrechnungsgebietes richten sich nach der Plandarstellung vom 03.03.2022.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 16.07.2015 den Ausbau der Nordseestraße auf gesamter Länge in zwei Abschnitten von der Einmündung Parkstraße bis zur Einmündung Königsbergerstraße und von der Einmündung Königsbergerstraße bis zur Ostermarscher Landstraße (L 5) beschlossen.

Der Ausbau des 1. Abschnitts von der Einmündung Parkstraße bis zur Einmündung Königsbergerstraße erfolgte von 2015 bis 2021.

Es handelt sich um Aufwendungen, für die Straßenausbaubeiträge gemäß § 6 (1) Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Norden vom 08.02.2005, zuletzt geändert am 08.10.2015, zu erheben sind.

Als letzte Unternehmerrechnung für den Ausbau des 1. Abschnitts der Nordseestraße ist die Rechnung der Firm Quathammer am 23.03.2021 bei der Stadt Norden eingegangen. Gemäß § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung wird daher empfohlen, den Zeitpunkt der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme auf den 23.03.2021 festzusetzen.

Der beitragsfähige Aufwand beläuft sich ausweislich der dem Abrechnungsvorgang beigegeführten Rechnungsbelege und Kostenzusammenstellung auf 638.897,18 €.

Der Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand wird gemäß § 4 (2) Nr. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung (SAB) der Stadt Norden vom 09.12.2004 und 08.02.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich am 25.02.2005, festgesetzt, da es sich bei der Anlage Nordseestraße um eine öffentliche Einrichtung mit starkem innerörtlichen Verkehr handelt. Für die Teileinrichtung Fahrbahn beträgt der auf die Stadt entfallende Anteil gemäß § 4 (2) Nr. 2 a) 60 %, für die Teileinrichtung Rinne, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung beträgt der auf die Stadt entfallende Anteil gemäß § 4 (2) Nr. 2 b) 40 % und für die Teileinrichtung Gehweg und Begrünung beträgt der auf die Stadt entfallende Anteil gemäß § 4 (2) Nr. 2 c) 50 %.

Der endgültige umlagefähige Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung beläuft sich somit auf insgesamt 316.502,21 €.

Das Abrechnungsgebiet befindet sich im Bereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nrn. 17 und 18.

Der umlagefähige Aufwand ist gemäß § 5 (1) der Straßenausbaubeitragssatzung auf die Grundstücke im Verhältnis der Nutzflächen (Maßstabseinheiten) zu verteilen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben unter Berücksichtigung der Zuschläge für überwiegend gewerbliche Nutzung.

Die ermittelte Gesamtbeitragsfläche beträgt laut Verteilungsrechnung für das in der Plandarstellung kenntlich gemachte Abrechnungsgebiet insgesamt 53.999,23 Maßstabseinheiten (Grundstücksflächen + Zahl der Vollgeschosse x Nutzungsfaktor + Zuschläge für gewerbliche Nutzung (Artzuschlag)).

Der Beitragssatz berechnet sich wie folgt:

$$\frac{316.502,21 \text{ € umlagefähiger Aufwand}}{53.999,23 \text{ Maßstabseinheiten}} = 5,861235 \text{ €/Maßstabseinheit}$$

Die bereits im Jahre 2016 erhobenen Vorausleistungen auf den Straßenausbaubeitrag sind bei der endgültigen Abrechnung zu berücksichtigen. Ein Vergleich der erhobenen Vorausleistungen mit den nunmehr endgültig ermittelten Straßenausbaubeiträgen ergibt eine Nachforderung in Höhe von 18.525,29 €.

Es wird empfohlen, den eingangs formulierten Beschluss zu fassen.

Anlagen:

1 Lageplan (Plandarstellung des Abrechnungsgebietes)